

Satzung Volkssolidarität - Kreisverband Gera e.V.

vom 19. Oktober 2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen - Volkssolidarität - Kreisverband Gera

- (1) Er ist Mitglied des Bundesverbandes und des Landesverbandes Thüringen der Volkssolidarität.
- (2) Der Kreisverband erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt und des ehemaligen Landkreises Gera.
- (3) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Gera und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 269 beim Kreisgericht in Gera eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Volkssolidarität ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein.
Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist "Miteinander - Füreinander".
- (2) Die Volkssolidarität ist offen für alle Menschen, die sich für humanistische und demokratische Grundwerte und soziale Gerechtigkeit einsetzen.
Die Volkssolidarität arbeitet generationsübergreifend und fördert Akzeptanz, Toleranz und Solidarität zwischen den Generationen.
Sie setzt sich insbesondere für die Interessen und Rechte älterer Menschen, sozial benachteiligter Menschen, sowie von Kindern und Jugendlichen ein.
- (3) Die Volkssolidarität leistet mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe.

Der Vorstand kann beschließen, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zu den jeweiligen gesetzlich bestimmten Beträgen vergütet werden.

- (4) Die Volkssolidarität fördert und unterstützt das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
 - die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe,
 - sozial-kulturelle und sportliche Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe, die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen,
 - Fahrdienstangebote für behinderte und hilfsbedürftige Menschen,
 - Betreuungs- und Hilfsangebote für Flüchtlinge (Besuch von Kindertagesstätten, Freizeitgestaltung, Sprach-, Schul- und Berufsausbildung, Hilfe- und Beratungsleistungen bei Behörden und sonstigen Institutionen etc.)
 - Förderung der Hilfe für Behinderte im Rahmen von Bildungs- und Freizeitangeboten, familienunterstützende Maßnahmen; auch im Rahmen des Inklusions- und Teilhabegedankens,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

- (5) Die Volkssolidarität verwirklicht ihre Arbeit auch durch Kunst und Kultur im Rahmen kultureller Veranstaltungen in kulturellen Einrichtungen.
- (6) Die Volkssolidarität verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch:
 - Aktivitäten ihrer Mitglieder in Mitgliedergruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen, Errichten und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten, Einrichtungen und Begegnungsstätten,
 - das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Kreisverbandes keine Anteile des Vermögens des Kreisverbandes erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung der Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V.

- (1) Die Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. gliedert sich in nichtrechtsfähige Mitgliedergruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen und den rechtsfähigen Kreisverband selbst.
- (2) Die Organisationsstufen erfüllen den Vereinszweck eigenverantwortlich auf der jeweiligen Stufe. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage der Arbeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.
- (3) Die Anerkennung von neuen Organisationsstufen der Volkssolidarität als rechtsfähiger Verein bedarf der Einwilligung des Vorstandes der nächsthöheren Organisationsstufe. Hiervon ausgenommen sind die Mitgliedergruppen, Interessengruppen oder anderen Mitgliedergruppen.
- (4) Organisationsstufen ohne eigene Rechtsfähigkeit werden durch die jeweils höhere rechtsfähige Organisationsstufe im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Volkssolidarität umfaßt an natürlichen Personen
 - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr;

- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe. Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Damit ist zugleich die Mitgliedschaft im Kreisverband sowie im Landesverband und im Bundesverband erworben.
- (4) Mitglied des Kreisverbandes können auch juristische Personen sein. Sie haben ebenso wie natürliche Personen nur eine Stimme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
- (5) Die Mitgliedergruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen sind nichtrechtsfähige Mitglieder des Kreisverbandes. Der Kreisverband ist Mitglied des Landesverbandes Thüringen auf der Grundlage der Anerkennung der Satzung des Landesverbandes Thüringen.
- (6) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können im Kreisverband eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kreisverbandes.
- (7) Der Vorstand des Kreisverbandes kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:

1. durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehören oder der Geschäftsstelle;
2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat
 - * bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 - * bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
 - * bei Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
 - * bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
3. durch den Tod des Mitglieds.

- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gem. § 5 Absatz 5 endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären ist. Die Erklärung des Austritts bedarf des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen

Delegiertenversammlung. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich.

2. durch deren Auflösung;
3. durch Ausschluss seitens der Delegiertenversammlung des Kreisverbandes
 - * bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 - * bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.

(3) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:

1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann;
2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat
 - * bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - * bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.

(4) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Fördermitgliedern endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären ist
2. durch Ausschluß durch den Vorstand des Kreisverbandes
 - * bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - * bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.
3. durch Auflösung der juristischen Person oder den Tod des Fördermitglieds.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Verbandsleben teilzunehmen, sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge zu entrichten.
- (4) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus.
- (5) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Volkssolidarität stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen Ebene gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der nächsthöheren Organisationsstufe.
- (6) Juristische Personen als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 4 nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten der jeweiligen Organisationsstufe wahr. Sie haben das Recht, im Namenszug das Wort "Volkssolidarität" zu führen.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind sie berechtigt, das Symbol der Volkssolidarität zu nutzen; die Logistik des Vereins steht ihnen zur Verfügung.

Der Kreisverband ist verpflichtet, das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie zur Einberufung einer Delegiertenversammlung durch die jeweils nächsthöhere Organisationsstufe zu billigen.

- (7) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand des Kreisverbandes. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit des Beitrages in Übereinstimmung mit der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

- (8) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 7 Absatz 1 und 3 dieser Satzung.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die

- Kreisdelegiertenversammlung und
- der Kreisvorstand

§ 9 Die Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie wird in der Regel aller zwei Jahre schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen. Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten oder die Hälfte des Kreisvorstandes dies fordert. In diesem Fall kann sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.
- (2) Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus den Delegierten, die auf Vorschlag in den Mitgliedergruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen gewählt werden. Für jeden Delegierten wird gleichzeitig ein Nachfolgedelegierter gewählt. Die Delegierten bleiben solange im Amt bis neue Delegierte gewählt sind. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich proportional zur Mitgliederstärke der Orts-, Interessen- und Mitgliedergruppen und beträgt je angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierter. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind Delegierte.
- (3) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt den Kreisvorstand gemäß § 10 Absatz 1 dieser Satzung in geheimer und direkter Wahl. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, wenn sie mehr als 50% der Stimmen erhalten haben.
- (4) Die Kreisdelegiertenversammlung berät und beschließt insbesondere über:
- die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes
 - Satzungsänderungen des Kreisverbandes
 - auf der Grundlage der Satzung ergangener Ordnungen und Richtlinien
 - den Geschäftsbericht des Kreisvorstandes
 - die Entlastung des Kreisvorstandes
 - die Auflösung des Kreisverbandes

- (5) Die Kreisdelegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (6) Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Über jede Kreisdelegiertenversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - zwei Stellvertretern;
 - weiteren fünf bis neun Mitgliedern.
- (2) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgabe:
 - allgemeine Grundsätze und Richtlinien zur Verbandstätigkeit und Verbandsentwicklung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen,
 - die sozialpolitischen Interessen insbesondere älterer und sozial benachteiligter Menschen zu vertreten;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten und ein einheitliches Erscheinungsbild des Kreisverbandes gewahrt wird;
 - den Haushaltplan und die Jahresrechnung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Kreisdelegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt.
Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden durch die Kreisdelegiertenversammlung direkt gewählt. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossen wird.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
Sollten im Laufe der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, rücken bis zur nächsten Kreisdelegiertenversammlung die Nachfolgekandidaten entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses in den Kreisvorstand nach.
- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich durchgeführt.
Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Kreisvorstand hat das Recht, ständige oder zeitweilige Beiräte, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu bilden sowie Richtlinien und Ordnungen zu erlassen.
- (5) Die Arbeit zwischen den Sitzungen des Kreisvorstandes wird durch einen geschäftsführenden Kreisvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern, geleistet. Der Kreisvorstand regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Kreisvorstandes in seiner Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Kreisvorstand ist zugleich Vorstand im Sinne § 26 BGB.
Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann sich der Kreisvorstand eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Kreisvorstand kann den Geschäftsführer als

besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

- (7) Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder.
Beschlüsse können bei großer Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kreisvorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren, schriftlich erklären.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Kreisvorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lohnbuchhaltung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers.

§ 11 Aufsichts- und Prüfungspflicht

- (1) Bei bekannt werden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen kann der Bundesvorstand, der Landesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Dritter Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Kreisverbandes nehmen.
Der Bundesvorstand und der Landesvorstand können zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. der Stabilisierung des Kreisverbandes auch außerordentliche Kreisdelegiertenversammlungen einberufen.
- (2) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht wie das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Kreisdelegiertenversammlung durch den Bundes- oder Landesvorstand an.
- (3) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht die Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. als nicht rechtsfähiger Verein fort.

§ 12 Mitgliedergruppen

- (1) Im Kreisverband bestehen zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben Mitgliedergruppen. Sie können als Basis der Volkssolidarität in städtischen und ländlichen Wohngebieten gebildet werden.
- (2) Die Mitgliedergruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilnahme der älteren und hilfsbedürftigen Menschen sowie der Kinder am öffentlichen Leben. Damit leistet sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe. Sie organisieren insbesondere sportliche, geistig- kulturelle und der Erholungsfürsorge dienende Veranstaltungen.
- (3) Die Mitgliedergruppen nehmen dort, wo sie bestehen, im Namen des Kreisverbandes dessen Rechte und Pflichten gegenüber den Mitgliedern wahr. Dies betrifft insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beitragseinzug und Ehrungen.
- (4) Die Mitgliedergruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbandes.
- (5) Die Mitgliedergruppen werden durch einen Vorstand repräsentiert, der von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsgruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. Die Jahreshauptversammlung trifft nähere Bestimmungen über den Vorstand, insbesondere seine zahlenmäßige Stärke.
- (6) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder einer Ortsgruppe findet jährlich statt.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder von einem Drittel der Mitgliedergruppenmitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand der Ortsgruppe schriftlich mindestens drei Wochen vorher ausgesprochen. Soweit kein Mitgliedergruppenvorstand besteht, spricht der Vorstand des Kreisverbandes die Einladung aus.

- (7) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegen insbesondere,
- die Wahl des Mitgliedergruppenvorstandes,
 - die Wahl von Mitgliedergruppenrevisoren,
 - die Wahl von Kreisdelegierten,
 - Entgegennahme des Vorstands- und Revisionsberichtes für das abgelaufene Jahr,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres.

§ 13 Symbol

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage einer von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

§ 14 Finanzierung des Kreisverbandes

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
- Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung;
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit;
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität;
 - Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- (2) Der Kreisverband kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Kreisdelegiertenversammlung bzw. einer außerordentlichen Kreisdelegiertenversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Änderungen des §§ 2, 4, 5 bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- (4) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Thüringen der Volkssolidarität hilfsweise an den Gesamtverband Volkssolidarität.
Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung der Volkssolidarität - Kreisverband Gera e.V., tritt nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und nach der Bestätigung durch den Landesvorstand in Kraft.